

Allgemeine Mietbedingungen Elbe – Freizeitmobile Schäfer, gültig ab 01.01.2022

Miet- und Fahrbedingungen

Der Abschluss eines Mietvertrages über das Fahrzeug kann nur schriftlich erfolgen. Das Fahrzeug darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters nicht dritten Personen zum Gebrauch überlassen werden. Das Mindestalter des Mieters/Fahrers beträgt 21 Jahre. Diese Person muss mindestens ein Jahr im Besitz der Fahrerlaubnis Klasse III sein (PKW bis 3,5t). Eine Vorlage des Führerscheins und Personalausweises durch den Mieter/Fahrer bei Anmietung und Übernahme des Fahrzeuges ist Voraussetzung für die Herausgabe des Fahrzeuges. Kommt es infolge fehlender Vorlage der Dokumente zu einer verzögerten Übernahme, geht dies zu Lasten des Mieters. Können zum Übernahmezeitpunkt keine Dokumente vorgelegt werden, darf der Vermieter vom Vertrag zurückzutreten. Der Mieter ist hierbei für den entstanden Schaden der Nichtvermietung aufgrund eines fehlenden Dokumentes haftbar. Die Vermietung erfolgt ausschließlich zu Reise- und Wohnzwecken. Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrzeug pfleglich zu behandeln. Werden gegenüber dem Vermieter über das amtliche Kennzeichen Gebühren erhoben oder Forderungen zugestellt, wird dem Mieter eine Aufwandspauschale von 10,- € für die Bearbeitung und Zustellung berechnet.

Bis zu 14 Nächte sind 300 km pro Tag inklusive. Jeder Extra-km wird mit 0,35 € berechnet. Ab der 15. Nacht sind alle km frei, jedoch bis max. 7000 km je Reise. Mehr km bedürfen der Absprache mit dem Vermieter.

Zahlungsweise

Bei Abschluss des Mietvertrages ist eine Anzahlung von 300,- € nach Rechnungsstellung fällig. Erst nach Eingang des Betrages wird der Vertrag für beide Seiten verbindlich. Der restliche Gesamtmietpreis ist nach erfolgter Reservierungsbestätigung, spätestens jedoch sechs Wochen vor Anmietung, zu zahlen. Bei kurzfristigen Buchungen ist der Gesamtmietpreis bitte sofort fällig.

Versicherung und Kautions

Es besteht eine Haftpflicht mit unbegrenzter Deckung, eine Vollkaskoversicherung mit 1300,- € SB incl. einer Teilkaskoversicherung mit 1300,- € SB jeweils pro eingetretene Schaden. Alle Fahrzeuge sind als Selbstfahrvermietfahrzeuge versichert. Der Mieter bezahlt spätestens bei der Übergabe des Fahrzeuges an den Vermieter eine Kautions in Höhe von 1300,- € in bar. Die Kautions dient zur Sicherung aller Ansprüche des Vermieters aus diesem Vertrag. **Eine Fahrzeugübergabe an den Mieter ohne Bezahlung des Mietpreises und Hinterlegung der Kautions ist nicht möglich!**

Bei selbstverschuldeten Schäden haftet der Mieter mit der Kautionssumme. Die Selbstbeteiligung kann durch eine Versicherung (Camper-Sorglos-Paket) auf 250,- € minimiert werden. Festgestellte Schäden, evtl. Reinigungskosten, Kosten zur Ersatzbeschaffung von fehlenden Fahrzeugpapieren, daraus entstehende Folgekosten durch Mietausfall und evtl. Mietsnachzahlungen werden innerhalb von 5 Wochen schriftlich abgerechnet und mit der Kautions verrechnet. Eingetretene Schäden werden über eine Reparaturrechnung inkl. Leistungsnachweis abgerechnet. Schäden an der Inneneinrichtung werden nur bei Unfall mit der Vollkaskoversicherung abgedeckt.

Fahrzeugübergabe, Rücknahme & Servicepauschale

Eine Servicepauschale (siehe Webseite) wird einmalig pro Vermietung erhoben und richtet sich in Höhe nach den aktuellen Tagespreisen der Verbrauchsmaterialien. Sie beinhaltet die Kosten für die Übergabe und Rücknahme des Fahrzeuges und die ausführliche Einweisung in die Handhabung. Die Außenreinigung

des Wohnmobiles ist in der Servicepauschale enthalten, ebenso wie Toilettenchemie und 2 Gasflaschen.

Das Fahrzeug kann am vereinbarten Miettag ab 15:00 Uhr übernommen werden. Die Rückgabe erfolgt am letzten Miettag bis 11:00 Uhr. Der Tag der Abholung sowie der Rückgabetag werden bei uns als halbe Tage berechnet. Die Übernahme und Rückgabe des Fahrzeuges erfolgen in der Regel von Montag bis Samstag. Es gilt die vereinbarte und auf dem Mietvertrag eingetragene Uhrzeit. Bei eventuell erforderlichen oder zwangsläufigen Änderungen ist der Vermieter unverzüglich zu informieren. Die telefonische Kommunikation hat dabei Vorrang. Bei missglückten Anrufversuchen sind alle anderen Kommunikationsmöglichkeiten z.B. SMS, E-Mail, WhatsApp usw. parallel zueinander zu nutzen. Bei Fahrzeugübergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Durch die vorbehaltslose Unterzeichnung erkennt der Mieter den vertragsgemäßen Zustand des Fahrzeuges an.

Bei verspäteter Rückgabe berechnet der Vermieter pro angefangene Stunde 25,- €, höchstens jedoch für jeden verspäteten Tag den entsprechenden Gesamttagespreis. Außerdem ist der Mieter zum Schadenersatz verpflichtet und hat für den vollen Mietausfall des nachfolgenden Mietvertrages und der eventuell darüberhinausgehenden Schadenersatzansprüche einzutreten. Das Fahrzeug wird in gereinigtem Zustand und vollgetankt übergeben und bitte im selben Zustand zurückgegeben. Alle anfallenden Extras, wie z.B. Tankkosten, Innenreinigung, WC-Entleerung etc. werden bei der Rückgabe des Fahrzeuges mit der Kautions verrechnet.

Innenreinigung:	90,- €
WC-Entleerung:	130,- €
Betankung lt. Beleg:	3,- €/Liter Diesel

Bei übermäßigen Verschmutzungen kann nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden. Wird das Mietfahrzeug unbeschädigt und sauber zurückgegeben, wird die Kautions in voller Höhe ausbezahlt.

Verbotene Nutzung

Die Benutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich in den Grenzen der Länder der Europäischen Union gestattet. Will der Mieter das Fahrzeug in anderen Ländern benutzen, so ist hierzu eine schriftliche vorherige Zustimmung des Vermieters erforderlich. In anderen Ländern besteht u.U. kein Versicherungsschutz! Fahrten in öffentlich bekannte Krisen- und Kriegsgebiete sind untersagt.

Das Fahrzeug darf nicht im öffentlichen Straßenverkehr bewegt werden, sofern der Mieter nicht im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis ist, ein Fahrverbot besteht oder die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen ist. Der Vermieter übernimmt keine Gewähr für die Eignung des Fahrzeuges zu dem vom Mieter vorgesehenen Zweck. Die Einhaltung bestehender Rechtsverordnungen und Gesetze sowie Platzordnungen der Campingplatzbetreiber ist ausschließlich Sache des Mieters. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung der Straßenverkehrsgesetze bei der Teilnahme am öffentlichen Straßenverkehr.

In allen Fahrzeugen ist absolutes Rauchverbot!

Stornierung

Bei befristet abgeschlossenen Mietverträgen ist die vereinbarte Mietdauer für beide Parteien verbindlich und kann nur im gegenseitigen Einvernehmen verlängert oder verkürzt werden.

Ansonsten ist eine Kündigung oder Stornierung des Vertrages, außer bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, beiderseitig ausgeschlossen. Tritt der Mieter vom Vertrag zurück, werden folgende Stornogebühren fällig:

bis zu 60 Tagen vor Mietbeginn	30% des Rechnungsbetrages
bis zu 30 Tagen vor Mietbeginn	50% des Rechnungsbetrages

Allgemeine Mietbedingungen Elbe – Freizeitmobile Schäfer, gültig ab 01.01.2022

ab 29 Tagen vor Mietbeginn 100% des Rechnungsbetrages.

Die Stornierung ist bitte schriftlich zu erklären.

Dieses Risiko kann über unser Camper-Sorglos-Paket mit einer Selbstbeteiligung von 25,- € abgesichert werden. Vermittelt der Mieter einen Ersatzmieter für den Vertragszeitraum, so kann sich der Preis für den verhinderten Mieter reduzieren.

Veränderungen am Mietfahrzeug & Kleinreparaturen

Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen oder optischen Veränderungen vornehmen. Nötige Kleinreparaturen, wie z. B. der Austausch von Glühbirnen, kann der Mieter selbst vornehmen oder bis zur Höhe von 50,- € je Einzelfall ohne vorherige Absprache mit dem Vermieter durch eine Werkstatt ausführen lassen. Der Vermieter erstattet dem Mieter die Kosten gegen Vorlage eines Rechnungsbeleges und Vorlage des ausgetauschten beschädigten Teiles, soweit nicht der Mieter für den Schaden haftet. Ohne Rechnungsbeleg können wir keine Kosten zurückerstatten. Eigenleistungen des Mieters werden nicht vergütet. Größere Reparaturen werden nur mit Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden. Während der Mietdauer verbrauchte Kraftstoffe, Öle und sonstige Hilfs- oder Betriebsstoffe sowie anfallende Strom-, Wasser- und Abwasserkosten sind vom Mieter zu tragen.

Verhalten bei Unfällen und Schäden

Der Mieter hat bei allen Fahrzeugschäden, Innen und Außen sowie der Verwicklung in einen Unfall den Vermieter umgehend telefonisch zu informieren: **Elbe – Freizeitmobile 01522-8755160 oder 035243-30610**. Die Polizei ist bei Unfällen **immer** zu verständigen. Wir benötigen die Tagebuchnummer und ein Unfallprotokoll. Gegnerische Ansprüche dürfen bitte nicht anerkannt werden. Sollte dies doch geschehen sein, gelten die anerkannten Ansprüche nur für die Person des Mieters, nicht für den Vermieter.

Einbruchs-, Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind vom Mieter dem Vermieter und bei einem Schadensbetrag über 100,- € auch der Polizei, unverzüglich anzuzeigen. Behördliche Maßnahmen wie z.B. Beschlagnahme oder Strafverfahren sind dem Vermieter zu melden. Der Mieter hat dem Vermieter auch bei geringfügigen Schäden einen ausführlichen Bericht/Skizze vorzulegen. Der Unfallbericht muss Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen, sowie amtliche Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge, die genaue Anschrift der jeweiligen Versicherung und die Versicherungsnummer enthalten. Ist das Fahrzeug nicht mehr verkehrssicher bzw. betriebsbereit, ist ebenfalls der Vermieter zu benachrichtigen. Sonstige Beschädigungen und besondere Vorkommnisse, die im Zusammenhang mit dem Mietfahrzeug stehen, sind bitte zu dokumentieren und spätestens bei Rückgabe dem Vermieter mitzuteilen.

Haftung des Mieters

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsachen sorgfältig zu behandeln. Außergewöhnliche Beanspruchung, die über die allgemein verkehrsübliche Benutzung eines Fahrzeuges hinausgeht, ist unzulässig. Bedienungs- und Betriebsanleitungen liegen im jeweiligen Fahrzeug aus und sind bitte genauestens zu beachten.

Die Haftungsfreistellung aus Teil- und Vollkaskoversicherung entfällt, wenn der Mieter einen Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist. Das gleiche gilt für Schäden, die durch Nichtbeachten des Verkehrszeichens 265 – Durchfahrtschneise – gemäß § 41 Abs. 2 Ziff. 6 StVO verursacht wurden. Weiterhin besteht die Haftung des Mieters:

- für Schäden durch unsachgemäße Handhabung der Inneneinrichtung und des Mietzubehörs in voller Höhe,

- bei Schäden durch einen Unfall, sofern keine Polizeiunterlagen beigebracht bzw. keine Unfallinformationen vorliegen, in vollem Umfang,

- wenn er Unfallflucht begangen hat in vollem Umfang,

- für alle Schäden, die bei der Benutzung durch nicht fahrberechtigte Fahrer, zu verbotenen Zweck und/oder durch unsachgemäße Behandlung des Mietfahrzeuges entstanden sind. Solange die Schuldfrage ungeklärt ist, wird die Kautions vom Vermieter als Sicherheit einbehalten. Bei Schäden am Mietfahrzeug durch Fremdverursacher wird die Kautions solange einbehalten, bis der Schaden durch die Versicherung reguliert wurde. In allen anderen Fällen bleibt es bei der gesetzlichen Haftung.

Haftung & Haftungsausschluss des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, soweit dies im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt ist. Bei durch die Versicherungen nicht abgedeckten Schäden haftet der Vermieter nur, wenn ihm grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen wird.

Der Mieter stellt den Vermieter von Ansprüchen Dritter auf Grund von Unfällen frei, soweit und solange nicht die Haftpflichtversicherung des Vermieters für den Schaden eintritt.

Kann der Vermieter ein Fahrzeug nicht bereitstellen, dann hat jede Partei das Recht, vom Vertrag zurück zu treten. In diesem Fall erhält der Mieter die geleistete Zahlung erstattet. Weitergehende Ansprüche wie z.B. Fahr- oder Mautgebühren können nicht geltend gemacht werden. Der Vermieter bemüht sich um ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug. Sollte ein kleineres Fahrzeug angeboten und akzeptiert werden, wird die Mietdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugen erstattet.

Der Vermieter kann die Leistung verweigern, soweit diese für den Vermieter unmöglich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Wohnmobil vor Beginn der Mietzeit durch einen Verkehrsunfall oder infolge höherer Gewalt bei Naturereignissen so beschädigt wurde, dass es nicht mehr gebrauchstauglich ist. Ebenfalls wenn eine Reparatur oder Ersatzbeschaffung vor Beginn der Mietzeit nicht mehr möglich war oder einen Aufwand erfordert hätte, der unter Berücksichtigung der Mietdauer und des vereinbarten Gesamtmietpreises in einem groben Missverhältnis zum Leistungsinteresse des Mieters steht. Im Fall einer Nichtleistung sind Schadensersatzansprüche gegenüber dem Vermieter, gleich aus welchem Rechtsgrund ausgeschlossen.

Gerichtsstand & Teilunwirksamkeit

Der Wohnsitz des Vermieters ist Gerichtsstand für beide Parteien.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Mietbedingungen unwirksam sein oder werden, so hat dies auf die Rechtswirksamkeit der übrigen Punkte keinen Einfluss.

Ich erkläre mich mit den oben genannten Vermietbedingungen einverstanden, nachdem ich diese vollständig gelesen und verstanden habe.

Datum / Unterschrift des Mieters